



Sportverein Rinkerode von 1912 e.V.



SATZUNG

des Sportvereins (SV) Rinkerode von 1912 e.V.

Drensteinfurt-Rinkerode / Westfalen

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein (SV) Rinkerode von 1912 e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Drensteinfurt - Ortsteil Rinkerode - in Westfalen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ahlen eingetragen.
- (4) Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zu diesen satzungsgemäßen Zwecken zählt insbesondere auch
 - a) die zweckgebundene Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch einer Körperschaft des öffentlichen Rechts; die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,
 - b) die teilweise Zuwendung von Mitteln einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.

In allen Fällen der Mittelweitergabe sind die Interessen des Vereins zu beachten und zu wahren.

§ 3 Mitgliedschaft des Vereins

(1) Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- a) Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V.,
- b) Westdeutscher Fußballverband e.V.,
- c) Deutscher Fußballverband e.V.,
- d) Westdeutscher Tischtennisbund,
- e) Deutscher Tischtennisbund.

(2) Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen der vorgenannten Verbände. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den vorgenannten Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

(3) Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern,
- d) Jugendlichen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

(4) Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses die Anrufung des Gesamtvorstandes des Vereins zulässig.

Der Ausschluss ist unwirksam, wenn der Gesamtvorstand die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes nicht mit 2/3 Mehrheit bestätigt. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.

(5) Vor Ausschluss ist dem Mitglied die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mitzuteilen und ihm ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

(6) Bei Ausschluss oder Freigabeverweigerung von aktiven Mitgliedern sind die jeweiligen Bestimmungen der zuständigen Verbände zusätzlich zu beachten.

§ 6 Beiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. In der Jugendabteilung steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. Lebensjahr an zu.

(2) Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Jugendfiche sind innerhalb der Jugendabteilung nach Vollendung des 14. Lebensjahres wählbar.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Abteilungen,
- b) der Mitarbeiterkreis.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle zwei Jahre statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in den Tageszeitungen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängекästern soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Anträge können gestellt werden:

- a) vom Vorstand,
- b) von den Abteilungen,
- c) von den Mitgliedern,
- d) vom Mitarbeiterkreis.

(9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

(10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 10 Mitarbeiterkreis

- (1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
- a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Abteilungsleiter,
 - c) die Übungsleiter,
 - d) die Betreuer, Matz- und Hauswarte,
 - e) Schiedsrichter und Kampfrichter,
 - f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene,
 - g) Kassenprüfer.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
- a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem stellvertretenden Schatzmeister, den Abteilungsleitern für Fußball, Jugendsport (Jugendobmann), Tischtennis, Freizeit- und Breitensport, dem Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit, und dem Sozialwart.
- (2) Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt und zwar in folgender Weise:
- a) der 1. Vorsitzende nur zusammen mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister oder dem Geschäftsführer;
 - b) der 2. Vorsitzende nur zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister;
 - c) der Geschäftsführer nur zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden;
 - d) der Schatzmeister nur zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Jugendobmann wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 7 Abs. 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung. Die Wahl des Jugendobmanns bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu besorgen und die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat zum Beginn eines jeden Vereinsgeschäftsjahres einen Jahreshaushaltsplan aufzustellen.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand
- a) beruft
 - den Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit und
 - den Sozialwart.
 - b) entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach Anhörung der zuständigen Abteilung,
 - c) entscheidet über Stundung und den Erlass von Beiträgen,
 - d) schlichtet auf Verlangen eines Beteiligten Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern.
- (4) Ausgaben bis zu 2.000,00 EUR bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Ausgaben bis zu 10.000,00 EUR müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
- (6) Ausgaben über diese Summe hinaus müssen vom erweiterten Vorstand genehmigt werden.
- (7) Feststehende und besonders festgelegte Zahlungen, wie Beiträge, Versicherungsprämien usw. können ohne besondere Genehmigung durch den Schatzmeister geleistet werden.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, falls dieser abwesend ist, die seines Stellvertreters.
- (9) Zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes können weitere Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.
- (10) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.
Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

§ 13 Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister hat die Vereinskasse einschließlich der Buchführung zu verwalten, den Einzug der Beiträge, etwaige Einkünfte aus Grundbesitz und Vermietung und die Kasserung von Eintrittsgeldern bei Vereinsveranstaltungen zu regeln. Er führt das Mitgliederverzeichnis.
- (2) Zur Unterstützung bzw. Vertretung des Schatzmeisters wird der stellvertretende Schatzmeister gewählt.
- (3) Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenbericht zu erstatten.
- (4) In den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes hat er erschöpfende Auskunft über die Kassenverhältnisse zu geben.

(5) Im übrigen gilt für die Kassenführung die Finanzordnung des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Kasse ist jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch gewählte Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.

(2) Unvermutete Kassenprüfungen sind zulässig.

(3) Der 1. Vorsitzende ist ebenfalls zur Durchführung unvermuteter Kassenprüfungen befugt.

Über das Ergebnis der Kassenprüfungen ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand bzw. der Jahreshauptversammlung zur Kenntnis gebracht werden muss.

§ 15 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

(1) Der erweiterte Vorstand beschließt

- a) über alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder der geschäftsführende Vorstand zuständig ist,
- b) die Richtlinien für die Durchführung des gesamten Sportbetriebes und für die Teilnahme und Durchführung von Vereins- oder sonstigen Wettkampfangangelegenheiten,
- c) die Neuaufnahme weiterer und die Einstellung bestehender Sportarten.

(2) Dem erweiterten Vorstand sind die seit seiner letzten Sitzung gefassten Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes bekanntzugeben.

(3) Der erweiterte Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes es verlangen. Nach Möglichkeit soll der erweiterte Vorstand mindestens einmal vierteljährlich einberufen werden.

(4) Die Abteilungsleiter berichten mündlich über ihre Tätigkeit.

(5) Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes können weitere Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 16 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des Vereins wird nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung selbst verwaltet.

§ 17 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

(3) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

(5) Die Abteilungsversammlungen sollen innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, und zwar auf der Mitgliederversammlung, die nur zu dem Zweck der Entscheidung auf Auflösung des Vereins beschließt.

(2) Dies gilt nicht, sofern die Auflösung zum Zweck eines Zusammenschlusses mit einem anderen Verein dient.

Eine solche Auflösung ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig.

(3) Bei Auflösung des Vereins, sofern sie nicht der Fusion mit anderen Vereinen dient, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Drensteinfurt.

Diese ist verpflichtet, das Vereinsvermögen - möglichst auf dem Gebiete des Sports - unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 21 Amtsträgervergütungen

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Hiervon ausgenommen sind Vergütungen, die den satzungsgemäß bestellten Amtsträgern des Vereins – insbesondere Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, etc. – für ihre Tätigkeit als angemessene Vergütung aufgrund eines mit einfacher Mehrheit gefällten Beschlusses der Mitgliederversammlung gezahlt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

48317 Drensteinfurt, 25.11.2010

.....
(Udo Nees, 1. Vorsitzender)

.....
(Ulrich Buxtrup, Geschäftsführer)